Corporate Governance Informationen im Internet

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und welche Empfehlungen nicht angewandt wurden oder werden.

Diese Erklärung ist den Aktionären zugänglich zu machen. Wir haben auf der Internetseite unserer Gesellschaft darauf verwiesen, dass die abgegebene Erklärung im Vorstandssekretariat zur Einsichtnahme ausliegt.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG - 2008

Die New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG entsprach in der Vergangenheit den Verhaltensempfehlungen der "Regierungskommission Corporate Governance Kodex" in den Fassungen vom 2. Juni 2005, 14. Juni 2007 und 6. Juni 2008 mit Ausnahmen und wird in Zukunft den Verhaltensempfehlungen der "Regierungskommission Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit den folgenden Ausnahmen entsprechen. Von dem Empfehlungen des Kodex sind wir dann abgewichen, wenn und soweit auf Grund der Größe und Struktur unserer Gesellschaft, der Geschäftstätigkeit und Aktionärsstruktur eine Befolgung der Empfehlung als nicht sinnvoll einzustufen ist.

- Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichtes werden zur Einsichtnahme ausgelegt und auf Wunsch den Aktionären zugesandt. Die Größe des Unternehmens legt es nahe, den für die Internet-Veröffentlichung, abweichend von Ziff. 2.3.1, erforderlichen Aufwand nicht zu betreiben.
- Die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts durch die Gesellschaft ist abweichend von Ziff. 2.3.3. nicht vorgesehen.
- Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in Abweichung von Ziff. 3.4 Absatz 3 nicht f\u00f6rmlich festgelegt.
- Die Gesellschaft veröffentlicht auf ihrer Internetseite entgegen Ziff. 3.10 nur, dass die aktuelle Entsprechenserklärung im Sekretariat zur Einsicht ausliegt. Auf Verlangen erhalten die Aktionäre diese auch zugeschickt.
- Die Bestellung eines 2. Vorstandes entsprechend Ziff. 4.2.1. ist nicht vorgesehen. Die Vertretung durch nur einen Vorstand ist auf Grund der Größe des Unternehmens angemessen.
- Der Vorstand erhält abweichend von Ziff. 4.2.3. eine fixe Vergütung. Eine Bekanntmachung auf der Internet-Seite, eine Erläuterung des Vergütungssystems im Geschäftsbericht sowie eine Information der Hauptversammlung über das Vergütungssystem nach Ziff. 4.2.3.entfallen

- daher. Im Geschäftsbericht wird die Höhe der Vergütung für den Vorstand ausgewiesen.
- Die Offenlegung in einem gesonderten Vergütungsbericht, gemäß Ziff. 4.2.5 ist nicht erforderlich, da die Gesellschaft nur durch einen Vorstand vertreten wird.
- Eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand besteht gegenwärtig entgegen Ziff. 5.1.2 noch nicht.
- Der Aufsichtsrat hat abweichend von Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss, gebildet. Die im Corporate Governance Kodex der Regierungskommission vorgeschlagenen Themenschwerpunkte für einen Prüfungsausschuss werden im Aufsichtsrat behandelt.
- Ziff. 5.3.3.Die Bildung eines Nominierungsausschusses, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, ist bei der Größe der Gesellschaft nicht erforderlich.
- Die Verweisung an Ausschüsse erfolgt auf Grund der Größe der Gesellschaft nicht. Sachthemen wie die Strategie des Unternehmens, Vergütung des Vorstandsmitglieds, Investitionen und Finanzierungen werden entgegen Ziff. 5.3.4 im gesamten Aufsichtsrat besprochen.
- Ziff. 5.3.5 entfällt für unsere Gesellschaft.
- Entgegen Ziff. 5.4.3. des Kodex werden Wahlen zum Aufsichtsrat auch weiterhin als Blockwahl durchgeführt werden.
- Bei der Anzahl der Aufsichtsratsmandate folgt jedes Mitglied des Aufsichtsrates den gesetzlichen Bestimmungen und nicht den Empfehlungen gem. Ziff. 5.4.5.
- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung geregelt. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten abweichend von Ziff 5.4.6 eine feste Vergütung. Ein individualisierten Ausweis ist daher nicht erforderlich. Eine erfolgsorientierte Vergütung ist nicht vorgesehen.
- Die Offenlegung der Geschäfte von Organmitgliedern in Aktien der Gesellschaft und der Aktienbesitz der Organmitglieder werden gemäß den gesetzlichen Regelungen des § 15 a WpHG vorgenommen. Eine darüber hinausgehende Offenlegung ist abweichend von Ziff. 6.6 nicht vorgesehen und wird von der Gesellschaft bisher nicht für notwendig erachtet.
- Ein Finanzkalender wird entgegen Ziff. 6.7 gegenwärtig von der Gesellschaft nicht erstellt. Dieses ist aus Sicht der Gesellschaft auf Grund der Größe, Börsennotierung und aus Kostengründen auch nicht notwendig.
- Die Gesellschaft wird vorerst entgegen Ziff. 6.8. keine Veröffentlichung auf ihrer Internetseite vornehmen.

- Die Anteilseigner und Dritte werden mit der Aufstellung des Jahresberichtes informiert. Informationen während des Geschäftsjahres, wie Halbjahresberichte, Zwischenmitteilungen oder Quartalsberichte werden entgegen den Empfehlungen nach Ziff. 7.1.1 nicht erstellt und sind für unsere Gesellschaft nicht erforderlich.
- Die aus der Unternehmensgröße abgeleitete Personaldecke macht es bei der bestehenden Produktvielfalt nicht möglich, den Empfehlungen gem. Ziff. 7.1.2 zu folgen. Die Gesellschaft hält die gesetzlichen Fristen für bindend.
- Die Empfehlungen der Ziff. 7.1.3 / 7.1.5 entfallen für unsere Gesellschaft.
- Die Gesellschaft veröffentlicht abweichend von Ziff. 7.1.4 keine Liste von Drittunternehmen, an denen sie eine Beteiligung von nicht untergeordneter Bedeutung hält. Relevante Entwicklungen bei Beteiligungen an einem anderen Unternehmen werden aber in der Hauptversammlung angesprochen und Fragen der Aktionäre dort beantwortet.

Vorstand und Aufsichtsrat der

New-York Hamburger Gummi-Waaren Compagnie AG

Hambufg, im Januar 2010

Ben Ginte

H-1911